

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 1

**Onlinekurs Klausuren Coaching
Besprechungsklausur Nr. 7
Strafrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Auszug aus den Akten 4 Ks 287 Js 32411/25 von Rechtsanwältin Felicitas Frisch, Belgrader Straße 82, (.) Frankfurt zum Verfahren gegen ihren Mandanten Victor Vöcke vor dem Landgericht Frankfurt, 7. Große Strafkammer (Schwurgericht).

Der Angeklagte Victor Vöcke befindet sich derzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft. Der Angeklagte Victor Vöcke hat nach der Revisionseinlegung durch seine bisherige Verteidigerin Tina Teiner das Mandatsverhältnis gekündigt und Frau Rechtsanwältin Felicitas Frisch mandatiert.

4 Ks 287 Js 32411/25

Protokoll:

der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Frankfurt am 19. September 2025 (Auszug):

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Riesche
Richter am Landgericht Öllert
Richterin am Landgericht Geiger
Martha Mäck und Linus Lerml
Nelli Neibel
Staatsanwältin Ferenc
Justizobersekretärin Müller

als Beisitzer
als Beisitzerin
als Schöffen
als Ergänzungsschöffe
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache gegen Victor Vöcke

wegen besonders schwerer Brandstiftung u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen der Angeklagte Vöcke, sowie Rechtsanwältin Tina Teiner als Verteidigerin des Angeklagten sowie die geladenen Zeugen

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten gemäß § 57 StPO belehrt.

Sie verließen den Sitzungssaal.

Der Angeklagte Vöcke erklärte zur Person:

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 2

vom 6. Juli 2025.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage mit Beschluss vom 10. August 2025 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Frankfurt eröffnet worden ist.

Die Vorsitzende teilt mit, dass zwischen den Prozessbeteiligten bislang keine verfahrensbezogenen Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist (§ 257c StPO), stattgefunden haben.

Der Angeklagte wurde gemäß § 243 Abs. 5 StPO belehrt.

Der Angeklagte Vöcke erklärt:

„Die Tat vom 18. Januar 2025 räume ich ein. Die Anklageschrift trifft insoweit zu. Ich bedauere mein Verhalten zutiefst. Auch bereue ich, dass ich das Vertrauen meiner Freundin derart ausgenutzt habe. Auch die Tat vom 12. Februar 2025 räume ich ein, da mir das angeblich ja verfahrenstaktische Vorteile bringen soll.“

Der Angeklagte bricht in Tränen aus. Anschließend führt er weiter aus:

„Was die Tat vom 12. Februar 2025 anbelangt, so muss ich den Vorwürfen vehement widersprechen. Ich würde noch nicht wegen einer Taxirechnung Fahrzeuge anzünden. Das haben sich die Ermittlungsbehörden schön ausgedacht. Man sollte der Polizei vielleicht mal erklären, wie sie ihre Arbeit zu machen hat.“

.....

Die Hauptverhandlung wird auf Anordnung der Vorsitzenden sodann um 10.30 Uhr für 30 Minuten unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wird um 11.05 Uhr fortgesetzt. Die Vorsitzende teilt den Verfahrensbeteiligten weiterhin mit, dass sie in der Verhandlungspause von der Schöffin Martha Mäck angesprochen wurde und in diesem Gespräch Umstände von der Schöffin geäußert wurden, die die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 24 Abs. 2 StPO begründen könnten. In diesem Gespräch sei durch die Schöffin unter anderem geäußert worden, dass sie eng mit den geschädigten Eheleuten Eisner befreundet sei. Auch habe die Schöffin geäußert, dass sie kein Verständnis dafür habe, dass der Angeklagte nach Verlesung der Anklageschrift geweint habe. Sie habe mittlerweile genug von den Angeklagten, die hierdurch versuchen, eine mildere Strafe zu bekommen.

Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Verteidigung gaben hierzu keine Erklärung ab.

Die Vorsitzende teilt sodann mit, dass sie über das Gespräch mit der Schöffin einen Vermerk anfertigen werde. Der Schöffin Martha Mäck wird durch Verfügung der Vorsitzenden aufgegeben bis zum 26. September 2025 eine Stellungnahme zu dem von der Vorsitzenden genannten Ablehnungsgrund des § 24 Abs. 2 StPO einzureichen.

Es ergeht folgende Verfügung des Vorsitzenden:

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 3

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung wird bestimmt auf den 2. Oktober 2025, 09.00 Uhr.
3. Zu dem Termin sind die Zeugen erneut zu laden.

Die Hauptverhandlung wird um 11:23 Uhr unterbrochen.

Zur Beurkundung:

Müller

Justizobersekretärin

4 Ks 287 Js 32411/25

Protokoll:

der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Frankfurt am 2. Oktober 2025 (Auszug):

Gegenwärtig:

| | |
|----------------------------------------------|----------------------------------------|
| Vorsitzende Richterin am Landgericht Riesche | |
| Richter am Landgericht Öllert | als Beisitzer |
| Richterin am Landgericht Geiger | als Beisitzerin |
| Martha Mäck und Linus Lerml | als Schöffen |
| Nelli Neibel | als Ergänzungsschöffe |
| Staatsanwältin Ferenc | als Vertreterin der Staatsanwaltschaft |
| Justizobersekretärin Müller | als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle |

In der Strafsache gegen Victor Vöcke

wegen besonders schwerer Brandstiftung u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen der Angeklagte Vöcke, sowie Rechtsanwältin Tina Teiner als Verteidigerin des Angeklagten sowie die geladenen Zeugen

Die Vorsitzende teilt mit, dass die Hauptverhandlung fortgesetzt wird.

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten gemäß § 57 StPO belehrt.

Sie verließen den Sitzungssaal.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 4

Die Vorsitzende teilt den Verfahrensbeteiligten den Inhalt der dienstlichen Stellungnahme der Schöffin Mäck mit. Der Vermerk wird als Anlage zum Protokoll genommen.

Weder Staatsanwaltschaft noch Verteidigung geben hierzu eine Stellungnahme ab.

Die Strafkammer verkündet sodann durch die drei Berufsrichter folgenden

Beschluss:

1. Schöffin Martha Mäck wird wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 24 Abs. 2 StPO abgelehnt und von der weiteren Verfahrensführung ausgeschlossen.
2. Die Schöffin Martha Mäck wird durch die bisherige Ersatzschöffin Nelli Neibel ersetzt.

Die Schöffin Martha Mäck verlässt daraufhin den Sitzungssaal.

Das Gericht tritt in die Beweisaufnahme ein.

1. Zeugin: Elvira Eisner, Geschäftsführerin,

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

2. Zeuge: Paul Eisner, Elektrikermeister,

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

3. Zeugin: Bianka Vöcke-Hörner,

Es wird festgestellt, dass die Zeugin die geschiedene Ehefrau des Angeklagten ist. Nach Belehrung gemäß § 52 StPO erklärt die Zeugin, die Aussage verweigern zu wollen.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 5

Die Vorsitzende teilt mit, dass auch auf die Vernehmung von Kriminalkommissar Zehnder vom Polizeipräsidium Frankfurt über die Vernehmung der Zeugin Vöcke-Hörner verzichtet werde, weil dem nun ein Verwertungsverbot entgegenstehe.

4. Zeugin: Dr. Samira Sahin, Richterin am Amtsgericht Frankfurt,

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Verteidigerin gibt eine Erklärung nach § 257 Abs. 2 StPO ab und protestiert gegen die Verwertung der Aussage, da die Zeugin Dr. Sahin über die richterliche Vernehmung der Zeugin Bianka Vöcke-Hörner ausgesagt habe und so das Zeugnisverweigerungsrecht der Zeugin Bianka Vöcke-Hörner umgangen werde. Die Zeugin Dr. Sahin habe Frau Bianka Vöcke-Hörner vor der durchgeföhrten Vernehmung zwar über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt, aber nicht darauf hingewiesen, dass deren Aussage auch dann verwertbar sei, wenn die Zeugin sich später doch noch dazu entschließen sollte, ihr Zeugnisverweigerungsrecht auszuüben.

Nach kurzer Beratung erklärt das Gericht:

„Die Aussage der Zeugin Dr. Sahin ist verwertbar.“

Begründung:

„Die Erhebung des Beweises ist zulässig, weil die Zeugin Bianka Vöcke-Hörner vor der richterlichen Vernehmung durch die Zeugin Dr. Sahin ordnungsgemäß über ihr Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 3 S. 1 StPO belehrt worden ist. Ein weitergehender Hinweis war hier nicht notwendig.“

.....(mehrere Zeugen sowie ein Sachverständiger)

9. Zeuge: Kriminalhauptkommissar Franz Pätzl, Polizeipräsidium Frankfurt,

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Vorsitzende verliest eine auf den 2. Februar 2025 datierte und an die Zeugin Lena Lützel gerichtete und vom Angeklagten geschriebene und versendete E-Mail, die bei einer ermittlungsrichterlich angeordneten Hausdurchsuchung beschlagnahmt worden war.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 6

10. Zeuge: Heinz Heckel,

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

11. Zeuge: Utz Unzik

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass das Strafverfahren gegen den Zeugen Unzik bereits mit Urteil des Amtsgericht Frankfurt – Schöffengericht – vom 9. August 2025 wegen der Tat vom 12. Februar 2025 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Der Zeuge Unzik wurde vom Amtsgericht Frankfurt zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil wurde noch am gleichen Tag rechtskräftig. Aufgrund dessen sei der Zeuge zur Aussage verpflichtet und ihm stehe kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO zu.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

.....(mehrere Zeugen sowie ein Sachverständiger)

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister keine Einträge über den Angeklagten enthält.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Eine Verständigung gemäß § 257c StPO hat nach der Aussetzung der Hauptverhandlung nicht stattgefunden.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort und führt aus:

Die Verteidigerin des Angeklagten Vöcke erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort.

.....

Der Angeklagte Vöcke erhält das letzte Wort.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Sodann verkündete die Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 7

Urteil:

1. Der Angeklagte Victor Vöcke ist schuldig des Wohnungseinbruchsdiebstahls in Tateinheit mit besonders schwerer Brandstiftung und der Verabredung des Verbrechens der Brandstiftung. Er wird deshalb zu einer Gesamt-freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt.
2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften: (...)

Die wesentlichen Urteilsgründe werden von der Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung wird erteilt.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 6. Oktober 2025.

Riesche

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Müller

Justizobersekretärin

Anlage zum Protokoll:

Dienstliche Stellungnahme der Schöffin Martha Mäck

„Trotz der bestehenden Freundschaft zu den Eheleuten Eisner fühle ich mich nicht als befangen. Ich kenne den Angeklagten doch gar nicht, so dass es für mich vollkommen egal ist, wer meinen Freunden den Schaden angerichtet hat. Im Übrigen ist es schließlich nur menschlich, dass auch Schöffen Emotionen zeigen und ihre Sicht der Dinge darlegen dürfen. Schließlich repräsentieren Schöffen das Volk und sollen ein Korrektiv zu der oftmals schwer nachvollziehbaren Juristerei bilden. Das können sie allerdings nur, wenn sie auch eine eigene Meinung vertreten können.“

Auszug aus den Gründen des Urteils:

I.
(persönliche Verhältnisse)

II.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 8

1. Der Angeklagte entnahm am 17. Januar 2025 aus dem in seiner Wohnung befindlichen Schlüsselkasten seiner Lebensgefährtin Lena Lützel einen Schlüssel für die Wohnung von den Eltern des früheren Ehemanns der Lena Lützel. Den Schlüssel hatte Lena Lützel entweder von den damaligen Schwiegereltern oder von ihrem geschiedenen Ehemann erhalten. Von diesem hatte sie sich drei Jahre zuvor getrennt. Die Schwiegereltern von Frau Lena Lützel, die Eheleute Elli und Paul Eisner, hatten vergessen, dass Lena Lützel noch im Besitz dieses Schlüssels war.

Zwischen den Eheleuten Eisner und Lena Lützel bestand nach wie vor ein freundschaftliches Verhältnis. Aufgrund dessen wusste Lena Lützel, dass die Eheleute Eisner im Zeitraum vom 14. Januar 2025 bis zum 28. Januar 2025 mit den Bewohnern der anderen Wohnung des gemeinsam bewohnten Mehrfamilienhauses verreist sind. Dies teilte Lena Lützel dem Angeklagten zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 17. Januar 2025 mit, ohne in dessen weiteren Tatplan eingebunden gewesen zu sein.

Am 18. Januar 2025 fuhr der Angeklagte mit jenem Schlüssel um 4 Uhr nachts zu der Wohnung der Eheleute Eisner in der Waldstraße 136 in Frankfurt. Diese befanden sich zu diesem Zeitpunkt, was der Angeklagte wusste, im Urlaub. Er öffnete mit dem Schlüssel die Haustür des Mehrfamilienhauses, in dem noch eine weitere Wohnung war. Danach öffnete er die Wohnungstür. Dort entwendete er sodann Bargeld in Höhe von mindestens 1.200,- €, sowie zwei Goldringe, 585er Gold und eine Goldkette 333er Gold, um diese für sich zu behalten. Der Angeklagte wusste, dass diese nicht ihm gehörten und dass er auf diese keinen Anspruch hatte.

Nachdem er die Gegenstände und das Bargeld in einem Rucksack verstaut hatte, beschloss der Angeklagte spontan, in der Wohnung ein Feuer zu legen, um die durch den Diebstahl entstandenen Spuren zu beseitigen.

Dem Angeklagten war auch bekannt, dass die Bewohner der weiteren Wohnung des Mehrfamilienhauses zu diesem Zeitpunkt abwesend waren, da ihm seine Lebensgefährtin mitgeteilt hatte, dass diese mit den Eheleuten Eisner gemeinsam verreist sind.

Zur Umsetzung seines Planes entzündete der Angeklagte u.a. Stoffe in einem an der Wand angedübelten Schrank im Wohnungsflur. Durch den Vollbrand des Schrankes war die Decke der Wohnung teilweise abgeplatzt. Aufgrund der starken Verrußung und Verräucherung mussten insbesondere Böden und Stromleitungen neu verlegt werden, so dass die Wohnung bis Juni 2025 unbewohnbar war. Der Wandschrank wurde vollständig zerstört. Der Sachschaden belief sich auf 30.000,- €.

Zu keinem Zeitpunkt bestand eine konkrete Gefahr für andere Bewohner des Mehrfamilienhauses. Insbesondere wurde auch kein Mensch verletzt. Erst nachdem sich der Sachverhalt aufgeklärt hatte, erinnerten sich die Eheleute Eisner an den Schlüssel. Die Eheleute Eisner stellten keinen Strafantrag.

2. Am 12. Februar 2025 begab sich der Angeklagte und der anderweitig Verfolgte Utz Unzik gegen 23.00 Uhr in die von Frankfurt rund achtzig Kilometer entfernte Gemeinde Geisenhausen, um dort Fahrzeuge eines Taxiunternehmens anzuzünden. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte über eine seiner Freundin Lena

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 9

Lützel gestellte hohe Taxirechnung sowie weitere Vorkommnisse bei einer Taxifahrt sehr verärgert war. Er hatte den anderweitig Verfolgten Utz Unzik für sein Vorhaben gewonnen, der seine Begleitung und Unterstützung bei der Brandlegung zugesagt hatte.

Als der anderweitig Verfolgte Unzik verabredungsgemäß auf das Unternehmensgrundstück in der Ludwigstraße zog und mindestens zwei Fahrzeuge in Brand setzen wollte, sah er aus einer Entfernung von etwa 100 Metern, dass sich mehrere Polizeibeamte ganz in der Nähe der Fahrzeuge aufhielten und sich intensiv mit anderen Personen unterhielten. Daher kehrte der anderweitig Verfolgte Unzik zu dem Angeklagten zurück, der sich hinter einer Hecke versteckte und die Tatausführung beobachteten und bei Bedarf eingreifen wollte. Die beiden Täter kamen überein, dass ihr Tatplan im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang nicht mehr realisiert werden kann, da die Gefahr der Entdeckung und das mit der Tatbegehung verbundene Risiko durch die Anwesenheit der Polizeibeamten zu hoch sei. Daher verließen sie in der Folge den Tatort.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund ()

IV.

Durch dieses Verhalten hat sich der Angeklagte Vöcke eines Wohnungseinbruchsdiebstahls gemäß §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB in Tateinheit (§ 52 Abs. 1 StGB) mit besonders schwerer Brandstiftung gemäß §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit einer Verabredung des Verbrechens der Brandstiftung gemäß §§ 306 Abs. 1 Nr. 4, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB schuldig gemacht. (.)

V.

1. Hinsichtlich der Tat vom 18. Januar 2025 war der Strafrahmen dem § 306b Abs. 2 StGB zu entnehmen, da dieser Tatbestand bei konkreter Betrachtungsweise die höhere Strafe vorsieht. Dieser sieht eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren bis zu 15 Jahren (§ 38 Abs. 1, Abs. 2 StGB) vor.

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er diese Tat vollauf eingeräumt hat. Zu seinen Gunsten war ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich zur Tatzeit keine Personen in dem Tatobjekt aufgehalten haben und es daher zu keiner konkreten Gefährdung gekommen ist. Zu Gunsten des Angeklagten sprach auch, dass er bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten. (.)

Strafschärfend war hinsichtlich dieser Tat jedoch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte durch seine Tat eine besonders große Gefahrenlage geschaffen hat, indem er

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 10

ein Gebäude in Brand setzte, das – wie er wusste – dem Aufenthalt von Menschen dient.

Zu Lasten des Angeklagten war auch zu sehen, dass er einen sehr großen materiellen Schaden angerichtet hat und er tateinheitlich mehrere Straftatbestände verwirklicht hat.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Strafzumessungsgesichtspunkte hält die Strafkammer daher eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten für tat- und schuldangemessen.

2. Hinsichtlich der Tat vom 12. Februar 2025 war der Strafrahmen dem § 30 Abs. 2 StGB zu entnehmen. Durch den Verweis auf Absatz 1 ist grundsätzlich der für das verabredete Verbrechen maßgebliche Strafrahmen anzuwenden, wobei der Strafrahmen jedoch über die Vorschriften des Versuchs gemäß § 49 Abs. 1 StGB obligatorisch zu mildern ist. Da sich der Angeklagte mit dem anderweitig Verfolgten Unzik zur Begehung einer Brandstiftung im Sinne des § 306 Abs. 1 StGB verabredet hat, ist grundsätzlich von einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren auszugehen.

Die Kammer ist zudem der Überzeugung, dass die Voraussetzungen für die Annahme eines minder schweren Falls gemäß § 306 Abs. 2 StGB nicht vorliegen. Zwar ist der Angeklagte bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten. Allerdings weicht die von dem Angeklagten und dem anderweitig Verfolgten Unzik verabredete Tat bei der hierfür vorzunehmenden Gesamtwürdigung nicht nach unten von dem Regelfall des § 306 Abs. 1 StGB ab. Vielmehr hatten die Täter beabsichtigt einen erheblichen materiellen Schaden herbeizuführen. (...)

Unter Berücksichtigung der gemäß § 49 StGB i.V.m. § 30 Abs. 1 StGB zwingend vorzunehmenden Milderung ist von einem Strafrahmen von drei Monaten bis zu sieben Jahren und 6 Monaten auszugehen.

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne sprach zu Gunsten des Angeklagten lediglich sein straffreies Vorleben.

Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er sich völlig uneinsichtig gezeigt und den Tatvorwurf nicht eingeräumt hat. Auch war strafshärfend zu berücksichtigen, dass die Tatausführung bereits unmittelbar bevorstand und es nur vom Zufall abhing, dass es wegen der Anwesenheit dritter Personen nicht zur Tatausführung gekommen. (...)

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Strafzumessungsgesichtspunkte hält die Strafkammer für diese Tat eine Freiheitsstrafe von einem Jahr für tat- und schuldangemessen.

Aus den beiden Einzelstrafen ist gemäß § 54 Abs. 2, Abs. 2 StGB durch Erhöhung der Einsatzstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten eine Gesamtstrafe zu bilden, die jedoch die Summe der Einzelstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten nicht erreichen darf.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 11

Unter nochmaliger Würdigung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hält die Strafkammer eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren für tat- und schuldangemessen.

VI.
..... (Kosten)

| | | |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Riesche Vorsitzende Richterin am Landgericht | Öllert Richter am Landgericht | Geiger Richterin am Landgericht |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------|

Am 8.Oktober 2025 legte die Verteidigerin des Angeklagten Vöcke Revision gegen das Urteil ein.

Rechtsanwältin Felicitas Frisch bespricht den Fall nun mit ihrer Referendarin, die sie mit der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Revision und dem Entwurf einer Revisionsbegründung beauftragt. Dabei weist sie ihre Referendarin darauf hin, dass sie das Verhalten der bisherigen Verteidigerin teilweise fassungslos mache. Insbesondere verstehe sie nicht, warum die Verteidigung hinsichtlich der ursprünglichen Schöffin Mäck keine Rüge der Befangenheit erhoben bzw. keinen Antrag auf Ablehnung gestellt habe. Dies umso weniger als auch die Staatsanwaltschaft hierzu keine Anträge gestellt hatte. Die Rechtsanwältin erklärt, sie habe nun aber das Gefühl, dass man diesen Umstand wegen der weiteren Abläufe möglicherweise nun sogar nutzen könne.

Das schriftliche Urteil wurde der Verteidigerin und der Staatsanwaltschaft am 19. Oktober 2025 zugestellt.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Erfolgsaussichten der Revision der Verteidigung sind zu begutachten. Dabei ist auf den 20.10.2025 abzustellen.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Etwaige Revisionsanträge sind am Ende des Gutachtens auszuformulieren.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 265 StPO wurde nicht verletzt.

Es ist zudem zu unterstellen, dass die Entscheidung des Gerichts aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung mit Blick auf die tatsächlichen Feststellungen ergangen ist.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 12

Es ist davon auszugehen, dass im Ermittlungsverfahren keine Fehler gemacht wurden, die zur Unverwertbarkeit der verwendeten Beweismittel führen.

Die Staatsanwaltschaft hat weder in der Anklageschrift noch im Schlussvortrag das besondere öffentliche Interesse im Sinne von § 303c StGB bejaht.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile des Hautverhandlungsprotokolls bzw. des Urteils für die Revision nicht von Bedeutung sind.